

Über die Entstehung der fränkischen Reichsgesetze zur Zeit Karls d. Gr.

Von Gymnasiallehrer Schlothane.

Unter Karl d. Gr., seinem größten und genialsten Beherrscher, gelangte das fränkische Reich auf den Höhepunkt seiner Macht. Aber das gewaltige Reich war aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzt; Franken, Römer, Burgunder, Langobarden, Sachsen zc. waren in ihm zu einem großen Ganzen vereint. Sollte daher das mühsam Zusammengebrachte nicht ruhmlos wieder auseinander fallen, so mußte in die bunte Masse der verschiedenen Verhältnisse eine sichere Ordnung gebracht, der Sinn für das Ganze geweckt und das Gefühl der Einheit zum Bewußtsein gebracht werden. Diese hohe Aufgabe nun erfaßte Karl d. Gr. mit aller Kraft, wie sie einem solchen Geiste eigen ist. Eine reiche Fülle von Verordnungen und Gesetzen geben ein beredtes Zeugniß von seinem ernstlichen Streben, die mannigfaltigen Verhältnisse des weiten Reiches fest und einheitlich zu ordnen und somit einen festen Grund für dessen ungeschwächtes ferneres Bestehen zu legen.

Von den mannigfachen Gesichtspunkten, von denen aus diese Gesetzgebung unter Karl d. Gr. unser Interesse in Anspruch nimmt, wollen wir uns in folgender Abhandlung nur dem einen der Entstehung dieser Reichsgesetze zuwenden und sie einer eingehenderen Beleuchtung unterziehen.

Die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes erfordert die Beantwortung der drei Fragen: welche sind die gesetzgebenden Gewalten? welche Thätigkeit entwickelt eine jede derselben? in welcher Art und Weise wird das Gesetz publicirt, um seine verbindliche Kraft zu bekommen?

Um die verschiedenen Factoren, welche unter Karl d. Gr. bei der Gesetzgebung mitwirkend auftreten, genau zu erkennen, bedarf es eines kurzen Rückblickes auf ihre historische Entwicklung.

Ursprünglich ruhte bei den Germanen die Summe der politischen Befugnisse im Volke. Wie es in Gaugemeinden vereinigt in seinen Versammlungen insgesamt über Krieg und Frieden entschied, über die Uebelthäter aus seiner Mitte richtete, seine übrigen Verhältnisse selbständig

*

ordnete: so bestimmte es hier endlich auch in seiner Gesamtheit die zu beobachtenden Gesetze.

Aber mit der Uebersiedelung auf fremden Boden, mit der Gründung neuer Reiche und dem damit im Zusammenhange stehenden Eintreten in ganz neue Verhältnisse trat auch ein nothwendiger Umschwung in dem politischen Leben eines jeden der germanischen Völker ein, und es gingen aus seiner Mitte heraus neue, mehr oder minder berechnete Gewalt hervor. So auch bei den Franken. Zwar bestand bei ihnen schon länger ein Königthum, aber es wohnte demselben, wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, keinerlei gesetzgebende Gewalt inne. Immer jedoch galt der König als der oberste Richter.

Daneben war es aber auch die höchste Pflicht des Königs, das Recht zu schützen, eine Pflicht, die sich über das gesamte Volk erstreckte. Jeder, der desselben bedurfte, fand in dem Könige seinen mächtigsten Beschützer, jeder Gewaltact, jedes Unrecht in ihm seinen berufenen Rächer. Offenbar liegen in dieser richterlichen und zugleich schützenden Stellung des Königthums die ersten Keime einer gesetzgebenden Gewalt verborgen und brauchten nur geweckt und zur Anerkennung gebracht zu werden.¹⁾

Dieses geschah, als die Ausbreitung des fränkischen Reiches auch eine Steigerung der königlichen Gewalt zur Folge hatte.

Der Glanz der erfochtenen Siege nämlich, der durch die Eroberungen steigende Reichtum der Könige, das damit im Zusammenhange stehende Aufblühen des Beneficialwesens, das gleichzeitige Zurücktreten der gewählten Volksvertreter gegenüber den königlichen Beamten, alles dieses gab dem Königthume eine Macht, welche es ihm möglich machte, seinem Willen Nachdruck zu geben. Dazu traten die Könige den Provinzialen gegenüber in die Stellung der römischen Kaiser, und begann die Kirche bei der wachsenden Annäherung der Franken an das Christenthum die Vorstellung der heiligen Schrift von der Obrigkeit und dem ihr gebührenden Gehorsam auf den König zu übertragen.²⁾

So sehen wir denn auch bald die fränkischen Könige einen wesentlichen Antheil an der Gesetzgebung nehmen. Durch sie kommen namentlich die alten Volksrechte zur Aufzeichnung, und da die Annahme des Christenthums mannigfache Aenderungen und Zusätze nöthig machte, bot sich hierbei der königlichen Macht Spielraum genug, sich zu bethätigen.³⁾

So nehmen einzelne Abschnitte derselben sogar die Form königlicher Erlasse an und beginnen mit den Worten: iubemus, iussimus, con-

¹⁾ Aus dieser Auffassung des Königthums fließt, wie der Eingang zeigt, die *Constitutio Chlotachari* M. G. Legg. I. p. 2.

²⁾ cfr. Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte* I. p. 618.

³⁾ cfr. die von Perz im VII. B. des Archivs der Ges. für alt. d. Geschichtskunde p. 730 mitgetheilte längere Vorrede des salischen Gesetzes.

stituimus. Das Abfassen der Gesetze wurde somit ein Recht des Königs; sein Wille, seine Autorität erlangten überwiegenden Einfluß. Da diese Gewalt des Königthums aber keine fest geregelte, vielmehr eine durch die Verhältnisse erst ins Leben gerufene war, so mußte sie um so höher steigen, jemehr die Macht des Königthums überhaupt stieg.

Zeigte sich dieses bereits unter den kräftigeren Merovingern, so besonders unter dem bei weitem größten Herrscher des karolingischen Hauses, Karl d. Gr. Die zahlreichen Siege über die Feinde des Reiches, die großartigen Eroberungen, die weitere Ausbildung des Beneficialwesens, endlich das aus der innigsten Verbindung mit dem römischen Stuhle hervorgegangene Amt eines Patricius der christlichen Kirche, dem schließlich die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums folgte, verliehen ihm einen Glanz und eine Macht, wie sie das Königthum bisher nicht gekannt hatte. Und im Gefühle dieser Steigerung seiner königlichen Gewalt sehen wir denn Karl auch seine weitreichende gesetzgebende Gewalt ausüben und in dem Huldigungsseide, den er sich nach seiner Kaiserkrönung von dem ganzen Lande leisten ließ, Ehrfurcht und Achtung vor seinem Willen und seinen Bestimmungen fordern.¹⁾

Neben der königlichen Gewalt tritt uns hier eine andere, die der Großen des Reiches, als an der Gesetzgebung mitbetheiligt entgegen. Auch sie hatte sich im Laufe der Zeit durch verschiedene Verhältnisse begünstigt gebildet.

Durch die Verleihung von Königsgut hatten die Könige sich viele der Franken zu besonderer Treue und Dienstleistungen verpflichtet. Sie hießen die Treuen oder Leudes. Im Frieden die Stütze des Thrones, im Kriege und in der Gefahr die stärksten Stützen desselben, gelangten sie bald zu hoher Macht und übten durch ihren Rath einen bedeutenden Einfluß auf die Bestimmungen des Königs aus.²⁾

Aber auch abgesehen von den Landverleihungen geben nähere Verbindung mit dem Könige, hohe Stellung in Kirche und Staat, großer Reichtum einzelnen im fränkischen Reiche ein besonderes Ansehen.

So bildete sich allmählig eine Klasse von Vornehmen, deren Einfluß gegenüber das freie Volk immer mehr zurücktrat.³⁾

Den wesentlichsten Einfluß auf die Ausbildung dieser Verhältnisse hatten die vielen wilden Fehden und Thronstreitigkeiten der Merovinger, während deren die Fürsten nicht in dem freien Volke, sondern in den Großen die Hauptstütze ihrer Ansprüche suchten und fanden.

¹⁾ Legg. I. p. 92 c. 8. — Aehnlich Legg. I. p. 69 c. 2.

²⁾ Fredeg. c. 27. Hortabatur a leudis suis, ut cum Theudeberto pacem iniret.

³⁾ In Chilperici edict. Legg. II. p. 10 werden die Großen vor dem übrigen Volke genannt.

Unter diesen Wirren erstarbt, bemächtigten sich die Großen auf den jährlichen Heerversammlungen eines entscheidenden Einflusses, der einerseits die Macht und Stellung des Königs gefährdete, andererseits auch das übrige Volk fast völlig zurückdrängte.¹⁾

So entwickelte sich gewissermaßen ein aristokratischer Reichstag, bestehend aus den Bischöfen des Landes, den hohen Hof- und Staatsbeamten und anderen Großen des Reiches, der in alle Verhältnisse und Unternehmungen bestimmend eingriff. Unter den Karolingern jedoch trat ein Umschwung ein. In dem Maße, als unter ihnen die Macht und das Ansehen des Königthums sich wieder hob, trat der Einfluß der Großen in engere Grenzen zurück. Zwar nahmen sie auch unter Karl d. Gr. einen sehr wichtigen Antheil an allen Regierungsgeschäften und sind allein es, auf die alles auf den jetzt regelmäßig berufenen Reichstagen ankommt; allein sie erscheinen jetzt mehr als wirkliche durch ihre Stellung und höhere Einsicht dazu berufene Vertreter des gesammten Volkes.

Letzteres hat selbst nur einen Rest seines ursprünglichen Rechtes bewahrt. Seit der ältesten Zeit galt nämlich im fränkischen Reiche der Grundsatz, daß ein jedes Volk nach eigenem Rechte lebe, und dieser Brauch stand auch noch unter Karl d. Gr. in voller Geltung.²⁾

Somit erscheint es natürlich, das alle Gesetze, welche auf eine Aenderung oder Erweiterung des eigenthümlich ausgebildeten Rechtes eines Volksstammes hinausgingen, auch nur mit Beihülfe desselben erlassen werden konnten. Dieses Recht hat es unter den Merovingern bewahrt; es blieb auch unter den Karolingern bestehen.³⁾

So haben wir also drei Factoren, welche zur Zeit Karls d. G. bei der Gesetzgebung thätig waren: den König, die Großen und die Reichsversammlung, endlich das Volk der gewöhnlichen Freien. Aber wie die Gewalt der beiden ersten sich erst im Laufe der Zeit auf Kosten der ursprünglich allein berechtigten Gesamtheit herausgebildet hat, so ist auch die Stellung der einzelnen Factoren zu einander eine nur durch die Umstände je nach den Verhältnissen geordnete, keine durch feste Bestimmung oder durch lange Gewohnheit genau abgegrenzte. Gehen wir nun zur Betrachtung der Thätigkeit über, welche sie einzeln entwickelten.

Wie überhaupt in der ganzen Regierung Karls d. G., so ruht auch in der Gesetzgebung der Schwerpunkt bei dem Könige. Ueberall tritt sein Einfluß auf dieselbe scharf hervor. Von ihm geht namentlich der Anstoß zur Erlassung eines jeden Gesetzes aus. Was reifliche Erwägung oder, wie sich Hincmar ausdrückt, »göttliche Erleuchtung« dem Könige

¹⁾ Dieses zeigt sich deutlich in dem edictum Chlotachari Legg. I. p. 14, in dem sich die Großen gewisse Rechte gewährleisten lassen.

²⁾ cfr. Legg. I. p. 51. c. 8.

³⁾ cfr. Legg. I. p. 115. c. 19.

passend und nöthig erscheinen lassen, gesetzlich zu bestimmen, das bringt er in Form eingehend ausgearbeiteter Vorlagen kraft königlicher Autorität an die versammelten Großen.¹⁾

Ebenso gingen auch alle Vorschläge, welche einzelne Unterthanen für die gesetzliche Regelung irgend welcher Verhältnisse berücksichtigt wissen wollten, sobald sie nicht auf der Reichsversammlung selbst gemacht wurden, zunächst zur Einsicht an den König, der sie dann der nächsten Reichsversammlung vorlegte.²⁾

Die Reichsversammlung selbst und ihre Thätigkeit standen ebenfalls in der engsten Beziehung zu dem Könige. Er war es zunächst, der die Versammlung berief, Zeit und Ort für dieselbe festsetzte.³⁾

Wichtiger jedoch ist der Einfluß, den er auf die Theilnahme ausübte. Dieser machte sich im allgemeinen schon geltend durch die ihm obliegende Wahl der hohen Beamten in Kirche und Staat, welche ja hauptsächlich auf den Reichstagen zusammentraten; aber er tritt noch offener zu Tage in der Ernennung der königlichen Räthe, der sogenannten *senatores* oder *consules*, da diesen auf den Reichstagen eine hervorragende Rolle zufiel.

Endlich lag für die kleineren Versammlungen, auf die wir später noch zurückkommen, die Berufung der theilnehmenden Persönlichkeiten ganz in der Hand des Königs.⁴⁾

Dem entspricht es, wenn auf den größeren allgemein besuchten Reichstagen der König für die eigentliche Berathung einen besonderen Ausschuß aus der Menge der erschienenen Großen bildet.⁵⁾

Nicht minder greift der König in die Berathung selbst ein. Er eröffnet zunächst die Verhandlung mit feierlicher Rede und macht die Versammlung mit dem Inhalte der Vorlage bekannt.⁶⁾ Dann aber erscheint er auch zu Zeiten mitten unter den berathenden Großen, erkundigt sich nach dem Gange der Verhandlung und nimmt wohl auch persönlich an ihrer Berathung theil.⁷⁾

Für das Ergebniß der Verhandlungen bedurfte es endlich noch der königlichen Genehmigung.⁸⁾

Bedingten es indeß die Verhältnisse, so schlug Karl d. Gr. auch einen selbstständigeren Weg ein. Er hand sich in solchen Fällen nicht an

¹⁾ cfr. *Hinemar, de ordine pal. c. 34.* (*Walter, corp. iur. III.*)

²⁾ *Hinem. c. 34.*

³⁾ *Legg. I. p. 111 c. 19.* Daß dieses Capitular nur von Karl d. Gr. erlassen ist, zeigt *Abel, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. G. I. B. p. 478.* — *Legg. I. p. 145, Brief Karls d. Gr. an den Abt Fulrad.*
Hinem. c. 30 und 34.

⁵⁾ *Hinem. c. 27 und 34.*

⁶⁾ cfr. *Legg. I. p. 166.* — *Legg. I. p. 103.*

⁷⁾ *Hinem. c. 35.*

⁸⁾ *Hinem. c. 34.*

den Beirath eines Reichstages, sondern er erließ mit Hülfe seiner Rätke und der gerade um ihn versammelten Großen, oder auch allein die nothwendigen gesetzlichen Vorschriften.¹⁾

Bei dieser durchgreifenden Thätigkeit, welche Karl d. Gr. entfaltete, ist es denn auch nicht bloße Form, daß die Gesetze in seinem Namen erlassen werden.²⁾ Er befiehlt, er setzt fest, er will, er verbietet in der That, achtet dabei aber stets die Rechte seines Volkes.

Diese üben, wie wir gesehen haben, zum größten Theile die Großen des Landes aus, und zwar regelmäßig auf den Reichstagen. Es gab deren nach Hincmar jährlich zwei: einen großen und einen kleineren.³⁾

Die größere Versammlung setzte das alte Märzfeld fort, welches sich bei den östlichen Franken stets in Ansehen erhalten hatte.

Deshalb war die Betheiligung auch eine allgemeine, und außer der Gesamtheit der Großen weltlichen und geistlichen Standes⁴⁾ erschienen auch die zum Heerzuge aufgebotenen Mannschaften und andere Freie.⁵⁾

Nicht so auf der kleineren Versammlung. Anderen Ursprunges war sie auch eine enger beschränkte, und nur die angeseheneren Großen pflegten auf ihr durch besondere königliche Berufung vereinigt zu werden.⁶⁾ Wegen ihres militärischen Charakters fiel für die größere Versammlung die Zeit ihrer Abhaltung regelmäßig in den Frühling und Sommer, für die kleinere dagegen in den Herbst oder Anfang des Winters.

Die nähere Bestimmung aber der Zeit und des Ortes traf, wie wir gezeigt haben, der König; zuweilen jedoch ging sie auch von dem vorhergehenden Reichstage aus.⁷⁾ Königliche Boten und Briefe machten den einzelnen Großen die getroffenen Festsetzungen kund und verpflichteten dieselben durch diese Berufung zugleich auf den Reichstagen zu erscheinen.⁸⁾

Die Stellung, welche der Reichstag bei der Gesetzgebung einnimmt, ist im Großen und Ganzen nur eine beratthende, den König unterstützende, dennoch aber von dem wesentlichsten Einflusse. Fast immer wird nämlich im Anfange der Gesetze die einstimmige Zustimmung der Großen hervorgehoben; in anderen wiederum wird ihre Erlassung bald auf den Rath

1) Solche Gesetze sind z. B.: Capit. Bonon. Legg. I. p. 172 nach Waitz, Deutsche Verfassungs-geschichte III. p. 478 Not. 4 und capit. langob. dupl. Legg. I. p. 110 nach Abel loc. cit. — Vergleiche auch Legg. I. p. 70.

2) So heißt es einerseits in den Capitularien immer iubemus, probibemus, statuiamus, volumus atque ammonemus etc.; andererseits wird die Befolgung unter Königsbann angedroht. Legg. I. p. 70 c. 4. — Legg. I. p. 95.

3) Hincm. c. 29.

4) Hincm. c. 29.

5) Karls Brief an Fulrad, Legg. I. p. 145. — Waitz loc. cit. III. p. 473.

6) Hincm. c. 29. — Legg. I. p. 75.

7) Legg. I. p. 152 c. 12. — Legg. I. p. 115 c. 29.

8) Legg. I. p. 115 c. 14.

und die Aufforderung der Versammlung zurückgeführt, bald geradezu König und Großen gleichmäßig zugeschrieben.¹⁾

Karl selbst stellt es endlich ausdrücklich als die Aufgabe und den Beruf der Reichsversammlung hin, seine Vorlagen und vorläufigen Bestimmungen zu ergänzen und zu verbessern oder auch durch bessere zu ersetzen.²⁾

Dem entsprechend gehen aber zuweilen von dem tagenden Reichstage auch vollständige Gesetzentwürfe aus, die er dann dem Könige zur Annahme empfiehlt.³⁾

Diese beratende Thätigkeit ging regelmäßig nur von einem Theile der Großen aus. Der nur aus berufenen Mitgliedern zusammengesetzten kleineren Versammlung entsprach nämlich auf der allgemeinen ein vom Könige aus der Gesamtheit der Großen gebildeter Ausschuß. Stets sind es die angesehenen Großen aus Kirche und Staat, welche in beiden vereinigt sind; dann wurden noch besonders genannt und wegen ihres großen Einflusses hervorgehoben die königlichen Räte.⁴⁾

War das Wetter heiter, so tagten die beratenden Großen im Freien, sonst in verdeckten Räumen. Dabei waren sie vollständig von der übrigen Versammlung abgeschlossen. Die Berathung dauerte je nach dem Umfange und der Wichtigkeit der vorgelegten Entwürfe ein, zwei, drei oder auch mehr Tage. Regten sich Zweifel in der Versammlung und konnte sie zu keiner Entscheidung kommen, so sandte sie königliche Boten, welche ihr zur Verfügung standen, an die übrigen Großen und befragte dieselben um ihre Ansicht.⁵⁾

Auch berief sie wohl den einen oder anderen aus ihnen, wenn es nöthig war, in ihre Mitte.⁶⁾

Je nach der Beschaffenheit der Vorlagen trennten sich die geistlichen Mitglieder von den weltlichen, und beide beriethen dann völlig von einander getrennt die vorliegenden Materien durch. Zu dem Ende waren ihnen gesonderte Lokale angewiesen. Die Entscheidung, ob getrennt, oder ob in Abtheilungen berathen werden sollte, fiel der Versammlung selbst zu.⁷⁾

Waren die Specialberatungen geschlossen, so traten beide Abtheilungen in einen gemeinschaftlichen Raum, in dem für sie gesonderte, aber

1) Legg. I. p. 107. — Legg. I. p. 72 c. 4. p. 82 2c.

2) Legg. I. p. 111.

3) Legg. p. 87.

4) cfr. Note 12.

5) Hinem. c. 34.

6) Das folgt aus den Worten Hincmar's c. 35: Similiter si propter quamlibet rescendi (quaerendi?) vel investigandi causam quemcunque convocare voluissent, et re comperta discederet in eorum voluntate manebat.

7) Doch bestimmte auch der König zuweilen, daß in Abtheilungen berathen werden sollte. cfr. Legg. I. p. 166.

völlig gleiche Sitze aufgeschlagen waren, zusammen. Hier fand dann die Schlußberatung statt, an der der König oft theilnahm.¹⁾

Nach beendigter Berathung wurde das Resultat dem Könige zur Genehmigung vorgelegt. Erst hierauf trat die Versammlung aus ihrer Abgeschlossenheit heraus.²⁾

Die nicht zum Abschlusse gehörenden, weniger angesehenen Großen hatten die fertigen Gesetze für gewöhnlich auf dem Reichstage nur entgegenzunehmen. Zuweilen beriethen sie jedoch in ähnlicher Weise, wie der Ausschuß. Aber sie hatten dann keineswegs eine entscheidende Stimme, sondern sie sollten nur durch ihre Einsicht den Ausschuß unterstützen, seine Beschlüsse bekräftigen.³⁾ Ebenso war das anwesende Volk nicht weiter theiligt; ihm wurden die getroffenen Verordnungen einfach bekannt gemacht.⁴⁾

Die Geltung der Reichstage erstreckte sich über das ganze Reich; ebenso verhielt es sich mit den dort erlassenen Gesetzen, wenn sie nicht ausdrücklich für einen engeren Kreis bestimmt waren.⁵⁾

Somit nahm das Volk an der Gesetzgebung im allgemeinen keinen wesentlichen Antheil; traten aber die zu erlassenden Gesetze in nähere Berührung zu den eigenthümlichen Rechtsfäßen des Volkes, so machte sich auch eine directe Mitwirkung desselben geltend.

Diese übte das Volk auf den Provinziallandtagen, welche die Sendgrafen in ihren Bezirken zu berufen hatten, aus. Die angesehensten Männer des Sprengels: Bischöfe, Aebte, Grafen und andere Beamte wurden zu denselben durch den Missus zusammenberufen und unter Königsbann zu erscheinen verpflichtet.⁶⁾ Unter den Geladenen nahmen die freien Schöffen auf der Versammlung eine hervorragende Stellung ein.⁷⁾ Ihre genaue Kenntniß des Rechtes nämlich und ihre Stellung zum Volke, aus dessen Wahl sie hervorgingen, machten sie in solchen Fällen zu den geeignetsten Vertretern des Volkes.

Diese Versammlung nun hatte nicht bloß die auf dem Reichstage angenommenen Gesetze zur Nachachtung entgegen zu nehmen, sondern auch zu prüfen und zu entscheiden, ob sie mit den von Alters hergebrachten Rechtsfäßen und Gewohnheiten harmonirten.⁸⁾ Wie weit freilich die Be-

1) Vgl. über den ganzen Vorgang Hinem. c. 35.

2) cfr. Hinem. c. 34.

3) So fasse ich die Worte Hinem. c. 29: *minores propter idem consilium suscipiendum et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum.*

4) Legg. I. p. 40.

5) Die auf den italienischen Reichstagen unter König Pipin erlassenen Gesetze hatten natürlich nur für Italien Geltung.

6) Legg. I. p. 122 c. 5.

7) Legg. I. p. 112.

8) Legg. I. p. 115 c. 19.

fugniß eines Volkes ging, die Annahme eines Gesetzes zu verweigern, läßt sich aus den erhaltenen Nachrichten nicht mehr ersehen. Jedenfalls aber bedurfte ein solches Gesetz der Umänderung.¹⁾ Das angenommene wurde durch Unterschrift der Schöffen, Bischöfe, Aebte und Grafen bestätigt.

Doch findet sich auch eine abweichende Mitwirkung des Volkes. Eine solche zeigt uns der Reichstag zu Aachen 797, auf dem Karl d. Gr. den unterworfenen Sachsen Gesetze gab. Hier nämlich erschienen Abgeordnete aus allen sächsischen Gauen und beriethen im Verein mit den Großen des Reiches die neuen Gesetze.²⁾

War ein Gesetz endgültig festgesetzt, so bedurfte es noch der allgemeinen Veröffentlichung durch den König, um wirklich verbindliche Kraft zu bekommen. Dieser Grundsatz hatte so allgemeine Geltung, daß wir dort, wo die Verkündigung unterblieben war, dieserhalb dem Gesetze den Gehorsam versagt sehen.³⁾

Diese Publication führten im Auftrage des Königs die Großen des Reiches aus. In erster Linie fiel sie natürlich den Sendboten und Grafen zu,⁴⁾ die sie auf den Versammlungen ihrer Sprengel zu veröffentlichen hatten.

Da jedoch auf den Reichstagen stets geistliche und weltliche Große beriethen, und da die dort getroffenen Bestimmungen bald kirchliche, bald weltliche Verhältnisse betrafen, immer aber in einem gemeinschaftlichen Actenstücke vereinigt waren, so war es auch Pflicht der Bischöfe und Aebte geworden, innerhalb ihrer Sprengel für die öffentliche Verkündigung der Gesetze Sorge zu tragen.⁵⁾

Bezogen sich die erlassenen Verordnungen nur auf die Geistlichkeit und Ordenspersonen, so hatten die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte dieselben natürlich nur ihren Untergebenen mitzutheilen.⁶⁾

Zum Behufe der Bekanntmachung wurden durch die königliche Kanzlei zahlreiche Abschriften von dem Originalgesetze, welches sogleich nach der Abfassung im königlichen Archive niedergelegt wurde, angefertigt. Diese dienten dann den höhern Beamten wiederum als Originale zur Anfertigung von Abschriften für die niedern Beamten und zur mündlichen Publication.⁷⁾

1) Das folgt wohl aus dem Ausdrucke „interrogetur“ (Legg. I. p. 115 c. 19), war indeß nicht leicht möglich, da in solchen Fällen der Einfluß des Königs auf die Reichsversammlung zurückgetreten zu sein scheint. cfr. Waitz, loc. cit. III. p. 507 Not. 2.

2) Legg. I. p. 78 Cap. Sax.

3) Legg. I. p. 150.

4) Legg. I. p. 146.

5) Legg. I. p. 130.

6) Legg. I. p. 206.

7) Legg. I. p. 243.

Obgleich sämtliche Capitulare in lateinischer Sprache abgefaßt sind, mußte des gewöhnlichen Volkes wegen doch die Publication in der Landessprache vorgenommen werden. Ob man sich hierbei allgemein gültiger, wörtlicher Uebersetzungen bediente, oder ob die Publication nur eine Mittheilung des Inhaltes war, läßt sich nicht entscheiden.¹⁾

¹⁾ cfr. Waitz III. p. 510.